



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn  
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

XXXVI. Von den Abdeckern.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

Unseren Beamten darzu bestellet vnd angenommen warden / bey Straff von Zwölff Marchen / so oft einer dessen  
betrachten würde.

## XXXVI.

## Von den Abdeckern.

**W**oselbst es vblich / daß die Abdecker die Häute wieder aufzuladen lassen / alda wirds dabei gelassen / sonst aber bleiben die Häute denselben. Sie sollen aber die abgefallene Bestialien / so bald es ihnen kund geihan wird / hinnehmen / selbige auch nicht gleich vor den Städten vnd Dorffschafften abdecken / sondern weit genug von dannen an sicherer ihnen darzu von Bürgermeistern vnd Rath in den Städten / vnd Vorsteheren in den Dorffschafften verordneten abweglichen Ort hinsfahren und bringen / und fals ihnen solcher Ort innerhalb 14. Tagen nach publication dieses nicht verordnet seyn wird / sollen die jenigen / welchen es obgelegen / Unserem Fisco mit Sechs Marchen / die Abdecker aber / so offe sie das Viehe an solchen Ort nicht hingeben / mit Vier Marchen verfallen seyn.

XXXVII. Von